

Satzung der TAFEL GÖTTINGEN e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „Tafel Göttingen e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 2205 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die „Tafel Göttingen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die „Tafel Göttingen e.V.“ durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die „Tafel Göttingen e.V.“ wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit auch Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Die „Tafel Göttingen e.V.“ wird darüber hinaus versuchen durch langfristigen Kontakt zu den Begünstigten diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, so dass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist.

- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer eine Geschäftsführerin und weiteres Hilfspersonal eingestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein
 - a) als ordentliches Mitglied:
jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts;
 - b) als Fördermitglied:
jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder Privaten Rechts.
 - c) als Ehrenmitglied
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
Ehrenmitglieder können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse nachzukommen.
- (5) Ein Mitglied kann zum Ende eines jeden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Ordentliche Mitglieder können ferner ausgeschlossen werden, wenn sie ohne Begründung seit mindestens 6 Monaten keine Tätigkeit in der „Tafel“ mehr erbracht haben.
Fördermitglieder können zusätzlich ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung des festgesetzten Beitrages im Rückstand befinden bzw. trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seit mehr als einem Jahr den Verein erkennbar ideell nicht mehr unterstützt haben.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (§ 6)
 - Beirat (§ 8)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Vereins festlegt.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - b) Aufstellung der Grundsätze des Vereins
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl des Beirates
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - j) Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder wenn Mitglieder oder Fördermitglieder, die zusammen ein Fünftel der Stimmen vertreten, diese schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
Über diese Anträge und die Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter eine Versammlungsleiterin.
- 6) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmhaltungen werden nicht gezählt.
Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur

Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller Stimmen nach §5 Abs. 1 erforderlich.

- 8) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung durch Auszählen der Stimmen erfolgt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
Eine Zusendung an die Mitglieder erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin sowie der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden, der/des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie des stellvertretenden Schatzmeisters/der stellvertretenden Schatzmeisterin erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.
Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden einberufen.
Beirat und Ehrenmitglieder sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der / die Vorstandsvorsitzende verantwortlich.
Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach § 26

BGB.

Nur bei Investitionen und baulichen Veränderungen sind der/die Vorsitzende oder der/die zweite

Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin vertretungsberechtigt.

§ 7

Finanzen

- (1) Ausgaben bis zu einer Höhe von 250,00 Euro werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern in Absprache mit dem Schatzmeister getätigt.
- (2) Ausgaben, die eine Höhe von 250,00 Euro überschreiten, bedürfen der Mehrheit des gesamten Vorstands.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Davon muss ein Beiratsmitglied der Jungen Tafel angehören. Er wird für die Dauer von 2 Jahren alternierend von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang gewählt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.
- (2) Der Beirat hat beratende Aufgabe. Er wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung der Körperschaft, oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Auflösung der Verbindlichkeiten, verbleibende Restvermögen fällt an die Bürgerstiftung Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und milde Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung beruht auf dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 und tritt am Tag danach in Kraft.

Die mit allen Änderungen bis dahin gültige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Göttingen, den 02.04.2019